

12.07.01

Antrag

der Länder Bayern, Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern

TOP 45 der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab.

Begründung

Der Bundesrat begrüßt das Anliegen des Gesetzentwurfs, die Rechtsstellung der Urheber und ausübenden Künstler zu verbessern. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen sind jedoch nicht geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Insbesondere wird den tatsächlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten in den verschiedenen Bereichen des Urheberschaffens nicht ausreichend Rechnung getragen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass in allen Bereichen der Medienwirtschaft, das im Gesetzentwurf pauschal unterstellte strukturelle Ungleichgewicht zwischen Urheber- und Verwerterseite besteht.

Der Gesetzentwurf betritt mit der Einräumung eines neben dem vertraglichen Vergütungsanspruch bestehenden, gesetzlichen Anspruchs auf angemessene Vergütung für die Werknutzung Neuland. Es steht zu befürchten, dass diese weitreichende Einschränkung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit im Bereich des Urheberrechts schwerwiegende negative Auswirkungen auf die betroffenen Wirtschaftskreise hätte. In einer Marktwirtschaft ist die Preisgestaltung grundsätzlich Sache der Vertragsparteien, weil es den "gerechten Preis" nicht gibt. Da keine ausreichenden Kriterien für die Bestimmung der angemessenen Vergütung existieren, ergäben sich in der Folge erhebliche Rechtsunsicherheiten im Bereich der Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke. Dies gilt umso mehr als die Neuregelungen auch für bereits bestehende Vertragsverhältnisse gelten soll. Den

Ausgeliefert am 12. Juli 2001

Werkverwertern würde letztlich die für ihre wirtschaftliche Tätigkeit erforderliche Kalkulationsgrundlage entzogen. Die im Entwurf zum Ausdruck kommende Erwartung, dass zur inhaltlichen Ausfüllung des Begriffs der "angemessenen Vergütung" häufig auf die von den Vereinigungen der Urheber und der Werknutzer zu schließenden allgemeinen Vergütungsregeln zurückgegriffen werden könne, ist nicht gerechtfertigt. Sofern aussagekräftige allgemeine Vergütungsregeln in dem vom Gesetzentwurf vorgesehenen komplizierten Verfahren überhaupt zustande kommen, können diese von vornherein nur einen Teil der vielfältigen Verwertungshandlungen im Medienbereich erfassen. Den Vergütungsregeln wäre zudem nur eine - im konkreten Einzelfall leicht zu erschütternde - Vermutungswirkung beizumessen.

Der Entwurf lässt keine ausreichende Auseinandersetzung mit der Entwicklung des Urheberrechts in anderen Staaten der europäischen Union und im Ausland außerhalb Europas erkennen. Dieser Mangel wiegt schwer, da die vorgesehenen Regelungen gravierende Auswirkungen auf Standortentscheidungen von Medienunternehmen und den internationalen Lizenzhandel haben werden. So würden gerade Film- und Fernsehunternehmen, Hörfunk- und Fernsehanbieter und nicht zuletzt die Finanziere, also auch die öffentlichen Förderer, kaum kalkulierbaren Risiken im Hinblick auf mögliche Rückrufsrechte oder Nachzahlungsansprüche ausgesetzt. Dieses erhebliche wirtschaftliche Risiko hätte eine Verlagerung von Produktionen ins Ausland und damit eine erhebliche Schwächung des Produktionsstandortes Deutschland zur Folge. Letztlich würden damit die Interessen der Urheber und der Werknutzer beeinträchtigt, anstatt - wie gewollt - verbessert.